

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life rückgedeckte Direktzusage und Unterstützungskasse

Stand: 01.2012 (STH_UK_RED_2012_01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei der Wahl einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) meistens auch steuerrechtliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Im Folgenden informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zur betrieblichen Altersversorgung.

Bitte beachten Sie: Bei diesen Unterlagen handelt es sich ausschließlich um **allgemeine** steuerrechtliche Informationen. Sollten Sie **individuelle** steuerrechtliche Fragestellungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Darüber hinaus gelten nachstehende Ausführungen grundsätzlich auch dann, wenn die bAV ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber	2	2	Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer	2
1.1	Direktzusage mit Rückdeckungsversicherung	2	2.1	Für Zusagen in der Anwartschaftsphase gilt:	2
1.2	Rückgedeckte Unterstützungskasse	2	2.2	Für Zusagen in der Leistungsphase gilt:	2



1 Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

1.1 Direktzusage mit Rückdeckungsversicherung

Der Arbeitgeber muss, sofern die Voraussetzungen des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegen, für die Direktzusage Pensionsrückstellungen bilden. Daran ändert auch der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung nichts. Den Anspruch aus dieser Rückdeckungsversicherung hat der Arbeitgeber zu aktivieren und deren Prämien gelten als Betriebsausgaben. Bei reinen Risikoversicherungen wird in der Anwartschaft im Allgemeinen kein Aktivwert gebildet.

Die Zinserträge aus Rückdeckungsversicherungen unterliegen grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Steuerpflicht (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Zudem nimmt der Versicherer den Kapitalertragsteuerabzug (gemäß § 43 EStG) in Höhe von derzeit 25 % des Zinsertrages vor und führt diesen an das zuständige Finanzamt ab. Dieser Kapitalertragsteuerabzug wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerschuld des Arbeitgebers angerechnet. Bei Rentenversicherungen erfolgt jedoch kein Steuerabzug durch den Versicherer, soweit eine Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird.

1.2 Rückgedeckte Unterstützungskasse

Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig (gemäß § 4d EStG). Wenn und soweit die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversi-

cherung über die durch die Unterstützungskasse durchgeführte betriebliche Altersversorgung abgeschlossen hat, ist die Jahresprämie für diese Rückdeckungsversicherung als Betriebsausgabe abziehbar.

2 Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer

2.1 Für Zusagen in der Anwartschaftsphase gilt:

Rückgedeckte Direktzusage und rückgedeckte Unterstützungskasse

Die Prämien des Arbeitgebers an Unterstützungskassen und die Bildung von Pensionsrückstellungen führen **in der Ansparphase** nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

2.2 Für Zusagen in der Leistungsphase gilt:

Rückgedeckte Direktzusage und rückgedeckte Unterstützungskasse

Die Rentenleistungen werden **in der Auszahlphase** wie Arbeitslohn besteuert (gemäß § 19 EStG). Dabei können grundsätzlich der Versorgungsfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag in Anspruch genommen werden.

Bei Kapitalleistungen gilt grundsätzlich die Fünftelungsregel gemäß § 34 Abs. 1 EStG.